

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Martina Bunge, Sevim Dagdelen, Diana Golze, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jan Korte, Kersten Naumann, Petra Pau, Elke Reinke, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Vielfalt der Lebensweisen anerkennen und rechtliche Gleichbehandlung homosexueller Paare sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die gesellschaftliche Realität unterliegt im Hinblick auf das Zusammenleben, der Familienformen und Lebensweisen einem stetigen Wandel. Die Ehe ist in der sozialen Wirklichkeit nicht die hegemoniale Lebensform. Sie hat einen allgemeinen Bedeutungsrückgang erfahren, stattdessen steigt die Zahl der Paare ohne „Trauschein“, der „Patchworkfamilien“ und Alleinerziehenden seit Jahrzehnten an. Gleichzeitig belegen die Scheidungszahlen, dass die lebenslange Ehe heute nicht mehr der Regelfall ist. Die Vielfalt der Lebensweisen, auch im Lebensverlauf der einzelnen Individuen, ist inzwischen zum Alltag geworden. Die derzeitige rechtliche Privilegierung der Ehe gegenüber allen anderen Lebensweisen in den verschiedensten Rechtsgebieten ist angesichts der gelebten Vielfalt immer weniger zu rechtfertigen. Gleichzeitig werden Paarbeziehungen und Familien, besonders im Bereich des Sozialrechts, immer stärker als Ressource zur Entlastung des Sozialstaats wahrgenommen, die Vielfalt der Lebensweisen in „Bedarfsgemeinschaften“ zusammengefasst und die Rechtspositionen der Betroffenen eingeschränkt. Erforderlich sind verbesserte Rechte für Paare ohne „Trauschein“ und Wohngemeinschaften, und die Ermöglichung von rechtlichen Gestaltungsoptionen privater Beziehungen nach den Vorstellungen der Menschen - unabhängig von Rechtsinstituten wie Ehe und Lebenspartnerschaft und/oder biologischen Verwandtschaftsbeziehungen.

2. Die Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft ermöglichte homosexuellen Menschen zwar erstmals das Eingehen einer rechtsverbindlichen Partnerschaft. Gleichzeitig wurde die Unterscheidung gegenüber der Ehe weiter aufrechterhalten und die notwendige Modernisierung des Familienrechts durch Entprivilegierung der Ehe und Anerkennung und rechtliche Gleichbehandlung und individuelle rechtliche Gestaltbarkeit der Lebensweisen nicht eingeleitet. Aus diesem Grund traf die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht nur auf Zustimmung: denn durch die Einführung eines zweiten, der Ehe weitgehend nachgebildeten Rechtsinstituts, wird kein Beitrag zur Entprivilegierung der Ehe geleistet, sondern ihre Hegemonie weiter zementiert. Zwar wurde durch das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Stück mehr Rechtssicherheit und Gestaltungsmöglichkeiten für homosexuelle Paare geschaffen. Dies geschah aber nur halbherzig, denn der weitgehenden Angleichung der gegenseitigen Pflichten von eingetragenen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen und Eheleuten ist bis heute nicht die rechtliche Gleichbehandlung gefolgt. Immer noch bleiben eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Rechten der Eheleute in den verschiedensten Rechtsbereichen ausgeschlossen. Dies gilt zum Beispiel für das Verfahren bei Eheschließung, sowie im Einkommenssteuer-, Schenkungs- und Erbschaftssteuerrecht. Anders als Eheleute können eingetragene Lebenspartner/innen nicht gemeinsam Kinder adoptieren. Die Bundesregierung ist im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Behandlung homosexueller Lebenspartner gegenüber heterosexu-

ellen Ehepartnern bei der Beamtenbeihilfe sogar der Auffassung, dass der Unterschied zwischen dem Familienstand „verheiratet“ und dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ unterschiedliche Rechtsfolgen rechtfertige (siehe BT-Drs. 16/3259, S. 3) Diese Ungleichbehandlung ist nicht länger hinzunehmen und bedeutet eine weitere ungerechtfertigte Privilegierung der Ehe. Mit Hilfe des Rechts wird so ein Bild heterosexueller Familien und Partnerschaften aufrechterhalten, welches mit der Lebensrealität der Menschen immer weniger zu tun hat. Eine Gleichbehandlung hetero- und homosexueller Paare in den Pflichten hat zudem längst stattgefunden. Eine Aufrechterhaltung der rechtlich verankerten Benachteiligung gegenüber der Ehe ist vor diesem Hintergrund umgehend zu beseitigen.

Die Gleichberechtigung der Lebensweisen ist aber mit einer Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft noch nicht erreicht. Denn es existieren eine Vielzahl von Lebensweisen und Familienformen, für die die Eheschließung oder die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht in Frage kommt: Einelternfamilien, Singles, zusammenlebende Freunde, Verwandte, Patchworkfamilien oder Paare, die sich gegen Ehe und Lebenspartnerschaft entschieden haben. Deshalb kann die Gleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Lebensweisenpolitik sein, in der die Gleichbehandlung aller Lebensweisen leitendes Prinzip ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, welches Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft in allen Bereichen des Rechts gleichstellt. Diese umfassen das Einkommens-, Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht, das Beamtenrecht, das Sozialrecht und das Adoptionsrecht. Ehe und Lebenspartnerschaft sollen künftig beim Standesamt geschlossen werden.

2. ein Konzept zu entwickeln, wie der Vielfalt der Lebensweisen durch eine Entprivilegierung der Ehe und der Begründung neuer Gestaltungsmöglichkeiten für alle Lebensweisen Rechnung getragen werden kann. In diesem Zusammenhang sollen die Möglichkeiten einer Umgestaltung von Art. 6 Abs. 1 GG erneut geprüft und debattiert werden.

Berlin, den 26. April 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

I.

1. Die Zahl der „nichtehelichen“ Lebensgemeinschaften ist seit 1996 um 29,6 Prozent angestiegen (WSI Frauen DatenReport 2005, S. 46). Vor allem im Osten Deutschlands ist die Zahl der Ehepaare mit Kindern deutlich rückläufig (ebd., S. 46). Auch die Lebensform von Paaren mit getrennten Haushalten („living apart together“) gewinnt an Bedeutung. Eine sehr häufige Lebensform, besonders von Frauen und in Ostdeutschland, ist die Einelternfamilie. 2003 lebten 2,5 Millionen Alleinerziehende in Deutschland, 84,1 Prozent davon Frauen (ebd., S. 48). Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien bundesweit 20 Prozent, in Ostdeutschland lag er mit 25 Prozent sogar noch deutlich höher (Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 1: Familien und Lebensformen – Ergebnisse des Mikrozensus 1996-2004, S. 26). Die Scheidungszahlen sind seit Jahren nahezu kontinuierlich gestiegen und liegen derzeit bei 2,59 Scheidungen je 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (BMFSFJ Gender-Datenreport 2005, S. 255). Trotz dieses Befundes wird die Ehe rechtlich gesehen weiterhin privilegiert.

2. Die ungleiche Behandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft findet in verschiedenen Rechtsbereichen statt. Eingetragene Lebenspartner/innen können zum Beispiel im Einkommenssteuerrecht nicht

die Zusammenveranlagung wählen, nicht gemeinsam Kinder adoptieren, erfahren Benachteiligungen gegenüber Eheleuten im Beamtenrecht und profitieren nicht von Freibeträgen im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht.

Die Gleichbehandlung in den Pflichten wurde auch in der 16. Legislaturperiode durch die Bundesregierung weiter vorangetrieben – unabhängig davon, ob eine rechtlich verbindliche Partnerschaft überhaupt eingegangen wurde. Denn homosexuelle Paare ohne „Tauschein“ werden seit dem „Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ im SGB II „eheähnlichen“ heterosexuellen Paaren gleichgestellt – sie gelten ebenfalls als „Bedarfsgemeinschaft“ im Sinne des § 7 SGB II.

II.

1.

Ehe und Lebenspartnerschaft rechtlich umfassend gleichzustellen, ist politisch geboten. Auch verfassungsrechtlich gebietet der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eine Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem entschieden, dass sich ein Gebot, andere Lebensformen zu benachteiligen, aus dem Schutz und Fördergebot der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) nicht herleiten lässt. Besonders eine Pflicht, die Ehe stets mehr als andere Lebensgemeinschaften zu schützen, ergebe sich aus Art. 6 Abs. 1 GG nicht. Das Rechtsinstitut der Ehe werde durch die Schaffung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht tangiert (BVerfGE 105, 342, 355).

2.

Der gelebten Vielfalt der Lebensweisen steht ein statisches Familienrecht gegenüber, welches seit der Entstehung des BGB im 19. Jahrhundert auf der Privilegierung der Ehe beruht. Angesichts des sozialen Wandels ist eine beinahe ausschließliche Orientierung des Rechts an der Ehe nicht mehr sinnvoll. Das an der Ehe orientierte Zusammenwirken von Familien-, Sozial- und Steuerrecht benachteiligt andere Lebensweisen. So steht beispielsweise die Familienmitversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung selbst Paaren „ohne Tauschein“ nicht zur Verfügung, die aufgrund der Regelungen zur Bedarfsgemeinschaft des SGB II faktisch unterhaltspflichtig und daher der Ehe vergleichbar sind. Die Witwenrente bleibt selbst hinterbliebenen Partner/innen einer eheähnlicher Gemeinschaft versagt, die die Kinder des verstorbenen Partners betreuen (vgl. BSG, NJW 1995, 3270).

Das Wort „Ehe“ in Art. 6 Abs. 1 GG hat an Relevanz verloren, weil Ehe und Familie nicht mehr notwendigerweise eine Einheit bilden. Ein Beispiel hierfür ist die Familienform des Zusammenlebens von Erwachsenen mit Kindern - die Hälfte aller „nichtehelichen“ Lebensgemeinschaften in Ostdeutschland lebt mit Kindern zusammen (WSI Frauen DatenReport 2005, S. 47). Deshalb ist eine erneute Debatte über eine Neuformulierung von Art. 6 Abs. 1 GG notwendig. Der besondere Schutz der Familie wäre auch bei einer Streichung des Wortes Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG weiter gewährleistet. Ein hiervon unabhängiger Schutz der Ehe ist möglicherweise nicht mehr notwendig. Mit dem Schutz der Ehe werden außerdem Einschränkungen der politischen Gestaltungsmöglichkeiten begründet, die zunehmend parteiübergreifend in der Kritik stehen.